

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
 SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
 DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
 GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
 EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
 ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
 COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
 COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
 CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
 CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
 EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJU TEISINGUMO TEISMAS  
 EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
 IL-QORTI TAL-ĞUSTIZZIA TAL-KOMUNITAJET EWROPEJ  
 HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
 TRYBUNAL SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓŁNOT EUROPEJSKICH  
 TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
 SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTIEV  
 SODIŠĆE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
 EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
 EUROPEiska GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

## Abteilung Presse und Information

### PRESSEMITTEILUNG N° 46/04

8. Juni 2004

Schlussanträge von Frau Generalanwältin Christine Stix-Hackl in den Rechtssachen C-46/02,  
C-203/02, C-338/02 und C-444/02

*Fixtures Marketing Ltd / Oy Veikkaus Ab*  
*The British Horseracing Board Ltd u. a. / William Hill Organisation Ltd*  
*Fixtures Marketing Ltd / Svenska Spel AB*  
*Fixtures Marketing Ltd / Organismos prognostikon agonon podosfairou (OPAP)*

**NACH ANSICHT DER GENERALANWÄLTIN STIX-HACKL Besteht das  
SCHUTZRECHT NACH DER DATENBANKRICHTLINIE ZUGUNSTEN DES  
HERSTELLERS EINER DATENBANK AUCH DANN, WENN DIESE PRIMÄR ZUM  
ZWECK DER ORGANISATION VON FUSSBALLSPIELEN ODER  
PFERDERENNEN ERSTELLT WURDE**

*Eine verbotene Weiterverwendung der Daten durch Wettveranstalter liegt auch dann vor,  
wenn diese sich die Daten nicht direkt aus der Datenbank, sondern aus anderen  
unabhängigen Quellen wie Printmedien oder Internet beschaffen.*

Generalanwältin Stix-Hackl hat heute ihre Schlussanträge in den vier Verfahren vorgelegt, die das so genannte Schutzrecht sui generis im Sinne der Datenbankrichtlinie<sup>1</sup> und dessen Reichweite auf dem Gebiet der Sportwetten zum Gegenstand haben. Kläger in den Ausgangsverfahren sind Fixtures Marketing Ltd und The British Horseracing Board Ltd u. a., die ihre Rechte als Hersteller von Datenbanken durch andere Unternehmen verletzt sehen.

#### A: Darstellung des Sachverhalts der vier Rechtssachen

Die Fixtures Marketing Ltd vergibt außerhalb Großbritanniens Lizenzen für die Nutzung der

---

<sup>1</sup> Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77, S. 20).

Spielpläne der höchsten englischen und schottischen *Fußballligen*, der Premier League und der Football League. Diese Lizenzvergabe erfolgt im Auftrag der Veranstalter der Ligaspiele. In jeder Saison werden ca. 2000 Begegnungen ausgetragen. Die vor Saisonbeginn von den Veranstaltern der Ligaspiele aufgestellten Spielpläne werden elektronisch gespeichert und u. a. in gedruckten Broschüren präsentiert. Nach Angaben von Fixtures Marketing betragen die Kosten für die Ausarbeitung und die Verwaltung der Spielpläne in England ungefähr 11,5 Millionen GBP (entspricht 17 207 840 EUR) pro Jahr, während sich die Einnahmen aus den Lizenzen für die in der englischen Datenbank enthaltenen Daten über die Spielpläne nur auf 7 Millionen GBP (entspricht 10 474 337 EUR) beliefen.

Die Oy Veikkaus Ab, ein finnischer Totoveranstalter, verwendet für ihre Wettveranstaltungen u. a. die Spieldaten der Premier League und der Football League. 1998/1999 verwendete sie u. a. sämtliche Fußballspiele der Saison in der Premier League. Eine entsprechende Lizenz von Fixtures Marketing besitzt Veikkaus nicht. Die Daten sammelt sie u. a. aus dem Internet, aus Zeitschriften oder direkt von den Vereinen und überprüft sie fortlaufend. Der Jahresumsatz, den Veikkaus durch Wetten auf Fußballspiele in England erzielt, beläuft sich auf einen zweistelligen Millionenbetrag (in Euro).

Die AB Svenska Spel betreibt in Schweden ein Fußballtoto, bei dem man auf den Ausgang von Fußballspielen u. a. der englischen und schottischen Fußballligen tippen kann. Die Spiele werden von Svenska auf den Tippscheinen oder in einem besonderen Programmheft wiedergegeben. Die entsprechenden Informationen stammen laut Svenska aus britischen und schwedischen Zeitungen, aus Fernsehtexten, von den jeweiligen Fußballligen, von einem Informationsdienst und aus der Publikation „Football Annual“. Eine Lizenz von Fixtures Marketing für die Nutzung dieser Daten besitzt Svenska nicht. Nach Angaben von Fixtures Marketing erzielt Svenska aus den Wettveranstaltungen, für die sie zwischen 21 % und 90 % der Gesamtzahl der in den Spielplänen der englischen Fußballligen vorgesehenen Begegnungen verweise, einen Gewinn in Höhe von mindestens 600 bis 700 Millionen SEK (entspricht 65 955 809 bis 76 948 444 EUR) pro Jahr.

In Griechenland leitete Fixtures Marketing mehrere Verfahren gegen die Organimos Prognostikon Agonon Podosfairou AE (OPAP) ein. Der Vorwurf lautet, dass OPAP - rechtswidrig und ohne Genehmigung - den Verzeichnissen der englischen und schottischen Ligaspiele wiederholt und in erheblicher Zahl Daten zu den Begegnungen entnommen und auf verschiedene Internetseiten übertragen habe, die OPAP verbreite und dem griechischen Publikum zur Verfügung stelle.

Der British Horseracing Board (BHB), das Verwaltungsorgan der britischen *Pferderennsportindustrie*, ist für die Zusammenstellung von Daten zu Pferderennen verantwortlich. Die so genannte „BHB-Datenbank“ enthält Rennsportinformationen und das offizielle Register für Vollblutpferde im Vereinigten Königreich. Sie umfasst Einzelheiten zu den eingetragenen Pferden, zu den Jockeys und zu den Veranstaltungskalendern, u. a. betreffend Rennbedingungen, Meldungen und Teilnehmer. Die Kosten für die Verwaltung und Aktualisierung der BHB-Datenbank belaufen sich auf ca. 4 Millionen GBP (entspricht 5 985 335 EUR) im Jahr und erfordern ca. 80 Angestellte sowie umfangreiche Computersoft- und -hardware. Die Renninformationen werden Radio- und Fernsehanstalten, Zeitschriften und Zeitungen sowie der interessierten Öffentlichkeit am Morgen des Tages vor dem Rennen zur

Verfügung gestellt. Die Namen der Rennteilnehmer aller Rennen im Vereinigten Königreich werden der Öffentlichkeit am Nachmittag vor dem Rennen über Zeitungen und Ceefax/Teletext zur Verfügung gestellt. Buchmacher erhalten am Tag vor dem Rennen über verschiedene Abonnements eine besondere Zusammenstellung von Informationen, ohne die der Abschluss von Wetten nicht möglich ist.

Die William Hill Organisation Ltd ist einer der führenden Anbieter von Gewinnquoten im Pferdrennsport. Neben herkömmlichen Vertriebsformen wie Lizenzwettbüros und telefonischer Wettannahme bietet sie Internetwetten für alle wesentlichen Pferderennen im Vereinigten Königreich an. Die auf ihrer Internetseite veröffentlichten Informationen stammen aus Zeitungen und aus einem abonnierten Informationsdienst, die ihrerseits diese Informationen aus der BHB-Datenbank erhalten. Weder die Zeitungen noch der Informationsdienst sind berechtigt, William Hill eine Unterlizenz zur Verwendung irgendwelcher Informationen aus der BHB-Datenbank auf der William-Hill-Internetseite zu gewähren. Die Informationen auf der William-Hill-Internetseite umfassen nur einen geringfügigen Teil der Gesamtgröße der BHB-Datenbank und sind in anderer Weise angeordnet. Für eine informierte Einschätzung der Gewinnchancen bedarf der Kunde noch weiterer Informationen, die er z. B. den Zeitungen entnehmen kann.

Fixtures Marketing und der BHB u. a. sehen durch die Unternehmen, die ihre Daten für das Anbieten von Wettbörse auf Fußballspiele bzw. Pferderennen verwenden, ihr Schutzrecht aus der Datenbankrichtlinie verletzt. Der finnische Vantaan Käräjäoikeus, der englische Court of Appeal, der schwedische Högsta Domstolen und das griechische Monomeles Protodikeio Athinon, die mit den jeweiligen Rechtsstreitigkeiten befasst sind, haben dem Gerichtshof mehrere Fragen zum Gegenstand und zur Wirkung des Schutzrechts nach der Datenbankrichtlinie zur Vorabentscheidung vorgelegt.

## **B: Schlussanträge**

Generalanwältin Stix-Hackl ist zunächst der Ansicht, dass der Begriff Datenbank als Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit der Datenbankrichtlinie weit auszulegen sei. Erfasst seien hiermit z. B. auch Verzeichnisse von Fußballspielen.

Das in der Richtlinie vorgesehene Schutzrecht ermögliche es dem Hersteller einer Datenbank, Dritten die Nutzung der darin enthaltenen Daten unter bestimmten Umständen zu untersagen. Es bezwecke den Schutz von Datenbanken bzw. deren Inhalt, ohne aber die darin enthaltene Information als solche zu schützen. Indirekt werde damit die mit der Herstellung der Datenbank verbundene Investition geschützt.

Nach der Richtlinie setze das Schutzrecht eine wesentliche Investition in qualitativer oder quantitativer Hinsicht im Zusammenhang mit der Herstellung der Datenbank voraus. Dabei komme es für die Schutzwürdigkeit der Datenbank nicht auf deren Zweck an. Daher spiele es keine Rolle, ob die Datenbanken von Fixtures Marketing und British Horseracing allein zur Organisation der Wettkämpfe hergestellt würden und die Datenbank als solche möglicherweise nur ein Nebenprodukt der Investition sei. Die Beurteilung, ob eine wesentliche Investition vorliege, falle in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte. Dabei hätten diese auch die Umstände einzubeziehen, die bei der Festlegung der Spielpläne zu berücksichtigen seien.

Sodann befasst sich Generalanwältin Stix-Hackl mit dem konkreten Gegenstand der Investition. Schutzfähig seien nämlich nur Investitionen in die Beschaffung, Überprüfung und Darstellung des Inhalts einer Datenbank. Der Begriff Beschaffung erfasst nach ihrer Meinung zwar nicht das reine Generieren von Daten. Der Schutz der Richtlinie greife aber, wenn dieses Generieren mit dem Sammeln und Sichten bestehender Daten zusammenfalle und davon nicht trennbar sei. Der Begriff Überprüfung umfasse auch die Prüfung der Aktualität einer Datenbank.

Anschließend erörtert Generalanwältin Stix-Hackl die Frage, welche Handlungen der Hersteller untersagen kann und die daher als verboten gelten. Sie stellt zunächst fest, dass die Richtlinie auch eine Neuzusammenstellung des Inhalts der Datenbank als mögliche Verletzungshandlung verbieten wolle. Ferner vertritt sie die Auffassung, dass eine generell – d. h. unabhängig von der Häufigkeit oder einem etwaigen systematischen Charakter – verbotene Entnahme und/oder Weiterverwendung eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank jedenfalls dann vorliege, wenn die Hälfte der darin erfassten Spiele betroffen sei. Diese Beurteilung könne auf Wochenbasis oder auf Basis der Spielsaison erfolgen. Eine Entnahme und/oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile des Inhalts einer Datenbank sei dann verboten, wenn sie wiederholt und systematisch, d. h. in regelmäßigen Abständen, erfolge und sie die wirtschaftliche Verwertung der Datenbank durch den Inhaber des Schutzrechts, auch auf potenziellen Märkten, behindere oder dessen legitime wirtschaftliche Interessen in einem eine bestimmte Schwelle überschreitenden Maß schädige. Anders als eine Entnahme setze eine Weiterverwendung aber nicht voraus, dass die Informationen aus der Datenbank selbst beschafft würden; vielmehr greife das Verbot der Weiterverwendung auch dann, wenn diese einer unabhängigen Quelle, etwa einem Printmedium oder dem Internet entnommen seien.

Schließlich sei die Entnahme und/oder Weiterverwendung auch hinsichtlich einer Datenbank verboten, deren Inhalt in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlich geändert worden sei, also das Ergebnis einer in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Neuinvestition sei. Eine solche Änderung führe zu einer neuen Datenbank. Bei dynamischen Datenbanken unterlägen daher die gesamte Datenbank und nicht nur die Änderungen für sich genommen einer neuen Schutzdauer.

**Hinweis:** Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Der Gerichtshof tritt nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet werden.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Amtssprachen verfügbar: DE, EL, EN, FI, FR und SV.*

*Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf unserer Homepage ([www.curia.eu.int](http://www.curia.eu.int)).*

*Mit Fragen wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,*

<i>Tel: (00352) 4303 3255,</i>	<i>Fax: (00352) 4303 2734.</i>
--------------------------------	--------------------------------